

Hinweise zur Stammschule

Für den/die kirchlich angestellte/n Religionslehrer/in ist die Schule mit dem höchsten Stundenanteil in der Regel die "Stammschule".

Freistellungen und Anrechnungsstunden werden dort mitgerechnet, wo sie ursächlich entstehen und der Schule zuzuordnen sind (MAV, Altersermäßigung, Schwerbehinderung usw. sind nicht ursächlich einer Schule zuzuordnen, deshalb werden sie von vornherein vom Gesamtdeputat abgezogen).

Da es keine "Planstellen" an Stammschulen wie beim Staat gibt, kann es auch keine Abordnungen geben, sondern kirchlich angestellte Religionslehrer/innen werden den Schulen mit ihrem jeweiligen Deputatsanteil zugewiesen.

1. Bei der **Einstellung** und damit Erstzuweisung an die Schulen wird die Stammschule s.o. festgelegt und allen (Religionslehrer/in, Schulleitung, und Schuldekan/in) mitgeteilt.
2. Bei **Veränderungen** in der Verteilung des Deputates an den verschiedenen Schulen kann es auch zu einer Neubestimmung der "Stammschule" kommen.
 - Minimale, kurzfristige Schwankungen führen in der Regel nicht zu einer Neubestimmung der "Stammschule".
 - Bei einer Neufestlegung der "Stammschule" im bestehenden Beschäftigungsverhältnis wird neben dem höchsten Deputatsanteil an einer Schule insbesondere folgendes mitberücksichtigt:
 - Ausbildung - Qualifikation
 - erworbene Qualifikationen und Berufspraxis in einer Schulart
 - gewachsene Bindungen und außerunterrichtliche Aktivitäten an einer Schule

Besonderheiten des Einsatzes an mehreren Schulen

Konferenzteilnahme	es gilt: Konferenzordnung des KM vom 5.6.84 (GBl S. 423, K.u.U. S. 375, zuletzt geändert durch VO vom 25.11.93 GBl S. 740, K.u.U. 1994 S. 12) insbes. Abschnitt III § 10, Absätze 1, 3, 4 ¹
Freistellung im Rahmen des § 10 DVO	erfolgt in der Regel durch die jeweilige Schulleitung, ansonsten und im Konfliktfall durch das Erzb. Ordinariat
Krankmeldung	sofortige Krankmeldung gegenüber jeder Schule
ärztl. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	einreichen bei Stammschule zur Weiterleitung an Erzb. Ordinariat und Information aller Schulen durch die Lehrkraft
Außerplanmäßige Freistellung durch Dienstgebers für MAV-Veranstaltungen	wird an die betroffene Schule gesandt mit Nachricht an alle Schulleitungen

¹ § 10 Konferenzordnung des Kultusministeriums

- (1) Zur Teilnahme an den Gesamtlehrerkonferenzen, Klassenkonferenzen, Jahrgangsstufenkonferenzen, Abteilungskonferenzen, Berufsgruppenkonferenzen, Schularthkonferenzen und Stufenkonferenzen sind alle Lehrer, Erziehungskräfte mit überwiegender Lehrtätigkeit und der Schule zur Ausbildung für eine Lehrtätigkeit zugewiesenen Personen verpflichtet, die jeweils an der Schule, Klasse, Jahrgangsstufe bzw. innerhalb der betreffenden Abteilung, Berufsgruppe, Schularth oder Schulstufe selbständig unterrichten. Zur Teilnahme an Fachkonferenzen sind sie verpflichtet, wenn sie die Lehrbefähigung in den betreffenden Fächern besitzen oder in ihnen unterrichten. Dies gilt auch grundsätzlich für Lehrer, die schulartübergreifend an einer anderen Schule nur in begrenztem Umfang unterrichten. Jedoch besteht die Teilnahmepflicht für die nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer sowie für die der Schule zur Ausbildung für eine Lehrtätigkeit zugewiesenen Personen nur insoweit, als der Verhandlungsgegenstand ihre Teilnahme erfordert. In Zweifelsfällen entscheidet darüber der Vorsitzende der Lehrerkonferenz.
- (3) Zur Teilnahme an den Gesamtkonferenzen verpflichtet sind ihre Mitglieder.
- (4) Über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehende Verpflichtungen zur Teilnahme an Lehrerkonferenzen auf Grund von Ausbildungs- oder Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.